

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1931

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 1. Juli 1931.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 148) Satzung und Lehrplan des Predigerseminars zu Schwerin;
- 149) Lehrvikariat;
- 150) Gehaltszahlungen;
- 151) Friedhofsbetriebe;
- 152) Wilde Kirchenaustritte;
- 153) Kinder Gottesdienst;
- 154) Konto für Heidenmission;
- 155) Geschenk;
- 156) und 157) Schriften.

II. Personalien: 158) und 159).

I. Bekanntmachungen.

- 148) G.-Nr. I. 2542.

Satzung und Lehrplan des Predigerseminars zu Schwerin.

Die Zirkularverordnungen des Oberkirchenrats vom 24. April und vom 11. Mai 1901 betr. Satzung und Lehrplan des Predigerseminars in Schwerin (Millies II, S. 99 ff.) bedürfen nach Maßgabe von Synodalbeschlüssen und auf Grund des Kirchengesetzes vom 30. Mai 1931 betr. Vorbildung der Theologen sowie in Rücksicht auf Entwicklung und Erfahrung während der drei Jahrzehnte des Bestehens des Seminars einer durchgreifenden Änderung.

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend die dem gegenwärtigen Stande entsprechende Fassung hiermit bekannt.

Satzung und Lehrplan des Predigerseminars zu Schwerin i. M.

I. Zweck und Verwaltung.

1. Zweck.

Das gemäß oberbischöflicher Verfügung vom 16. April 1901 am 1. Oktober 1901 begründete Predigerseminar zu Schwerin ist eine Einrichtung der evangelisch-lutherischen Landeskirche von Mecklenburg-Schwerin und dient dem Zweck, den Übergang aus der wissenschaftlichen Arbeit der Universität in die Praxis des Pfarramts zu vermitteln. Es will die Kandidaten zur selbsttätigen Anwendung

und Vertiefung der auf der Universität erworbenen Kenntnisse anleiten, sie mit rechtem pastoralen Geist erfüllen und sie für den praktischen Dienst des geistlichen Amtes allseitig vorbereiten (Sammelvikariat), sie nach Möglichkeit zu einer Lebensgemeinschaft zusammenschließen und selbsttätig in das Leben der Gemeinde hineinstellen.

2. Aufsicht.

Das Seminar steht unter der **Aufsicht und Verwaltung** des Oberkirchenrats; die Studienleitung im einzelnen führt das dienstälteste geistliche Mitglied des Oberkirchenrats (Direktor). Der Direktor hat die Innehaltung des Lehrplans zu überwachen und die Aufsicht über die Kandidaten zu führen.

3. Lehrkräfte.

Die **Lehrkräfte** werden vom Oberkirchenrat berufen.

4. Besuch.

Der **Besuch des Predigerseminars** ist für die Anstellung in der Landeskirche Vorbedingung. Befreiung vom Besuch des Predigerseminars kann auswärtigen Kandidaten, die in den Dienst der Landeskirche treten wollen, gewährt werden, wenn von ihnen der Besuch eines anderen deutschen evangelischen Predigerseminars nachgewiesen wird.

5. Dauer und Ferienordnung.

Der **Lehrkursus** ist auf ein Jahr berechnet. Der Besuch wird den Kandidaten nach Abschluß des Jahreskursus durch ein Zeugnis des Direktors bescheinigt. Die Ferien werden in freier Anlehnung an diejenigen der höheren Lehranstalten des Landes vom Direktor festgesetzt.

6. Aufnahme.

Die **Aufnahme** der Kandidaten in das Seminar setzt die bestandene erste theologische Prüfung voraus sowie eine praktische Tätigkeit nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes vom 30. Mai 1931, § 13, 4.

7. Anmeldung.

Die Kandidaten haben nach bestandener erster theologischer Prüfung unverzüglich dem Oberkirchenrat unter Angabe ihrer Anschrift **Anzeige** zu erstatten. Sie dürfen dabei Vorschläge über ihre Verwendung im Dienst der Inneren Mission anfügen; jedoch ist der Oberkirchenrat an solche Vorschläge nicht gebunden.

8. Beihilfen.

Soweit die vorhandenen Mittel reichen, können den Kandidaten **Beihilfen** verliehen werden, über deren Verteilung der Oberkirchenrat entscheidet.

9. Finanzen.

Die **Berechnung** der Kasse des Predigerseminars geschieht durch die Verwaltung der Landeskirkentasse.

10. Senior und Bibliothekar.

Der Direktor ernennt auf Vorschlag der Kandidaten für jedes Semester einen **Senior** und einen **Bibliothekar**. Die Aufgabe des Seniors ist vornehmlich die, als erster unter seinen Kollegen die Ziele des Seminars erreichen zu helfen. Des weiteren hat er über gelieferte Referate, Übungspredigten, Katechesen usw., auch über außerplanmäßige Kurse und Teilnahme der Kandidatenschaft an auswärtigen Veranstaltungen Liste zu führen und zum Schluß des Semesters dem Direktor schriftlich Bericht zu erstatten. Endlich hat er dafür zu sorgen, daß der Umlauf der Arbeiten, Predigten, Andachten usw. regelmäßig und pünktlich durchgeführt wird. — Der Bibliothekar hat die Bücherei zu verwalten und das Zeitschriftenwesen zu überwachen sowie zum Semesterschluß hierüber zu berichten.

II. Lehrplan.

11. Unterrichtsfächer.

Als Unterrichtsfächer kommen zunächst sämtliche Fächer der praktischen Theologie in Betracht: Homiletik (1), Predigtbesprechung (2), praktische Exegese (2), Liturgik (1), liturgischer Gesang (1), Katechetik (1), Pädagogik (1), Poimenik (1), Volkskunde (1), Kirchenkunde (1) und Missionskunde (1); weiter dogmatische und ethische Besprechungen (2), Kirchenrecht (1) und ausgedehntes Schriftstudium in formaler Lektüre zur Erweiterung und Vertiefung der Schriftkenntnis der Kandidaten, endlich Einführung in besondere Gebiete wie Pressedienst, Jugendarbeit, Volksmission usw. durch die Fachpastoren.

12. Unterrichtsmethode.

Die Methode des Seminarunterrichts soll nicht die rein darbietende der Universitätsvorlesungen sein. Eigentliche Vorlesungen sind nur ausnahmsweise statthaft in solchen Fächern, in denen die Kandidaten nicht schon von der Universität her heimisch sind. Im übrigen erfolgt die wissenschaftliche Arbeit im Seminar nach dem Grundsatz der Selbsttätigkeit der Kandidaten, an deren schriftliche oder mündliche Referate oder Darlegungen sich die Besprechung in Form des Lehrgesprächs anschließt.

Neben den Kollegs oder Besprechstunden werden nach Bedarf Einzelkurse veranstaltet. Besuche von Anstalten, Tagungen, Konferenzen, gemeinsame Ausflüge zu Besichtigungen dienen zur Veranschaulichung der wissenschaftlichen Erörterungen und zur Erweiterung des Gesichtskreises. Eine Zersplitterung ist dabei sorgfältig zu vermeiden.

13. Behandlung der einzelnen Lehrfächer.

a) **Homiletik.** Die evangelische Predigt ist unter Anwendung von Bildern aus ihrer Geschichte nach Wesen, Inhalt und Form zu besprechen; auch ist Anleitung zur Abfassung von Kasualreden, zur Gestaltung von Bibelstunden und religiösen Vorträgen zu geben.

b) **Predigtbesprechung.** Jeder Kandidat hat jährlich bis zu vier Predigten im Gemeindegottesdienst zu halten, welche auf Grund einer von einem Kandidaten zu liefernden Rezension nach Inhalt, Form und Vortrag durchzuarbeiten sind.

Die Besprechung soll gleichzeitig in das Verständnis des Textes einführen und seine verschiedene Auswertbarkeit für Predigten und Amtshandlungen aufzeigen. Den Kandidaten ist mindestens an jedem vierten Sonntag Gelegenheit zu geben, die Predigt eines Gemeindepastors zu hören.

Predigtvertretungen werden vom Seminar nur in dringenden Notfällen auf Anfordern eines Landesuperintendenten gestellt.

c) **Praktische Exegese.** Es ist an Hand ausgewählter Schriftstellen grundföhllich und praktisch in die praktische Exegese einzuföhren.

d) **Liturgik.** Der Unterricht hat eine genaue Analyse des Gemeindegottesdienstes nach dem Meckl.-Schwer. Kirchenbuch sowie der Gestaltung der einzelnen Amtshandlungen nach den agendarischen Formularen zu geben und die korrekte Vollziehung aller liturgischen Verrichtungen zu zeigen, auch über das kirchliche decorum im allgemeinen, über Kirchenschmuck und kirchliche Kunst das Nötigste darzubieten. Gelegenheit zu praktischen liturgischen Übungen bieten die von den Kandidaten wechselnd abzuhaltenden liturgischen Sonnabendvespern.

e) Die Übungen im **liturgischen Gesang** dienen zur Einübung der vom Geistlichen zu singenden gottesdienstlichen Stücke. Es sind auch Atemtechnik und Stimmbildung zu berücksichtigen.

f) **Katechetik.** Bei Kritik der katechetischen Übungen der Kandidaten ist auf die Methodik der Katechese einzugehen, bei den gemeinsamen Vorbereitungen der Katechesen sind die Kandidaten zum tieferen Verständnis des Katechismus und besonders zu einer rechten Gestaltung des Konfirmandenunterrichts anzuleiten. Sie sind verpflichtet, sich an den in Schwerin bestehenden Rindergottesdiensten als Gruppenlehrer zu beteiligen.

g) **Pädagogik.** Es sind vornehmlich die modernen Systeme und Fragestellungen der Pädagogik zu behandeln und vom Evangelium her zu bewerten. Die Grundzüge einer evangelischen Pädagogik werden herausgearbeitet.

h) **Pöimenik.** In die Grundsätze und die heutige Praxis der Seelsorge ist einzuföhren. Besonders zu besprechen sind die Anforderungen, welche das Amt des Seelsorgers an die Persönlichkeit, den Wandel, das häusliche Leben des Pastors stellt. Dabei sind die Kandidaten zu praktischen Helferdiensten in der Gemeindefeelsorge heranzuziehen. An einer für das Gemeindeleben wichtigen Kirchgemeinderatsitzung oder Helferbesprechung nehmen die Kandidaten nach Möglichkeit teil, und im Anschluß an die dort gemachten Erfahrungen und Beobachtungen ist dies Gebiet des Pfarramts gründlich zu besprechen.

i) **Völkstunde.** Die geschichtliche, psychologische und volkspädagogische Bedeutung der Völkstunde für die Kirche ist herauszuarbeiten. Werden und Wandel der kirchlich-religiösen Völkssitte, die sozialen Schichtungen in den Gemeinden, die Psychologie der Stände, der Einfluß der politischen Strömungen und Gruppen auf das gemeindliche Leben, die Bedeutung der Völkssprache sind zu behandeln.

k) **Kirchensunde.** Die allgemeine Stellung Mecklenburgs innerhalb der Deutschen Völkss-, Kultur- und Kirchengemeinschaft und ihre Besonderheit ist in steter Beziehung zu Geschichte und Lebensordnungen unserer Landeskirche aufzuzeigen.

l) **Missionskunde.** Die Heidenmission ist im Sommer-, die Innere Mission im Winterhalbjahr zu behandeln. Weckung des Interesses für beide ist die

Hauptaufgabe des Unterrichts. Den Kandidaten ist Anleitung zu geben, wie sie später als Pastoren ihre Gemeinde zur lebendigen Beteiligung an dem Werk der Heidenmission erziehen können. Bei einem kurzen Überblick über die Geschichte und den gegenwärtigen Stand der Mission ist besonders die Leipziger evangel.-luth. Mission zu berücksichtigen. Daneben ist ein gründliches Eingehen auf die gegenwärtigen Probleme der Mission unerlässlich. — Der Unterricht in der Inneren Mission hat die Kandidaten mit dem Wesen und den einzelnen Aufgaben derselben bekanntzumachen (Besichtigung hauptsächlich der in Schwerin vorhandenen Anstalten der Inneren Mission).

m) Die **dogmatischen und ethischen Besprechungen** sind besonders nach ihrer praktisch-religiösen Bedeutung und Verwertung auszuwählen. Systematische und ethische Gegenwartsfragen sind in Auseinandersetzung mit den geistigen Strömungen der Zeit zu behandeln.

n) **Kirchenrecht.** Vor allem sind unter kurzer Berücksichtigung der kirchenrechtlichen Bestimmungen der Reichs- und Landesverfassung die Bestimmungen der Mecklenburgischen Kirchenverfassung und der späteren einheimischen Kirchengesetzgebung zusammenfassend darzustellen, auch ist die rechtliche Stellung des Pfarramts, das kirchliche Eherecht und die Verwaltung des Kirchengutes zu erörtern. Auf die geschichtlichen Zusammenhänge ist nur soweit einzugehen, wie zum Verständnis der Gegenwart erforderlich ist. Auch ist gelegentlich Anleitung zu geben zur zweckmäßigen Einrichtung der Pfarregistratur wie zu amtlichem Verkehr mit den Behörden unter Belehrung über deren derzeitige Verfassung und Zuständigkeit. Art und Berechnung der Pfründeneinkünfte, das Verfahren bei Verpachtungen und dergl. wird erläutert.

o) **Schriftstudium.** Die der kursorischen Lektüre gewidmeten Pflichtstunden sollen der Beherrschung der biblischen Ursprachen und der Förderung in der Bibelfunde dienen. Die zu lesenden Bücher der Bibel bestimmt der Direktor. Die Kandidaten tragen diejenigen Schriftstellen ein, die ihnen als Texte für Kasualreden geeignet erscheinen.

p) Der **Unterricht der Fachpastoren** behandelt die Gebiete der Volksmission, des Öffentlichkeitsdienstes, der Jugendarbeit und einiger Einzelfragen der Inneren Mission.

14. Berichte.

Jeder Dozent ist verpflichtet, nach Schluß des Wintersemesters einen Bericht über das von ihm behandelte Pensum dem Oberkirchenrat zu erstatten.

Schwerin, den 10. Juni 1931.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

149) G.-Nr. I. 2576.

Lehrvikariat.

In Ausführung der Bestimmungen des § 13 Abs. 4 des Kirchengesetzes vom 30. Mai 1931, betreffend Vorbildung der Theologen, hat der Oberkirchenrat die nachstehende Ordnung für das Lehrvikariat erlassen, die hiermit bekanntgegeben wird.

Ordnung für das Lehrvikariat.

Lehrziel.

1. Die Aufgabe des Lehrvikariats ist es, dem Kandidaten eine erste Einführung in das kirchliche Gemeindeleben und in die pastorale Tätigkeit zu vermitteln. Zu diesem Zweck wird der Kandidat vom Oberkirchenrat einem Geistlichen der Landeskirche zugewiesen, dessen Anordnungen er sich zu fügen hat.

Hirtenamtliches.

2. Der Kandidat hat den **Gemeindegottesdiensten** regelmäßig beizuwohnen. In Abständen von etwa 4 bis 6 Wochen hat er selber einen Gemeindegottesdienst zu halten, dessen schriftliche Vorbereitung der Geistliche überwacht und unterstützt und dessen Verlauf er hernach nach Form und Inhalt eingehend mit dem Kandidaten bespricht. Dabei soll Haltung und Vortrag bei Liturgie und Predigt, Wahl der Lieder, Benutzung der liturgischen Stücke des Kirchenbuchs, Aufbau und biblischer Gehalt der Predigt, ihre Eignung für die Gemeinde sowie Mängel oder Gefahren zur Behandlung kommen.

Außer den Predigten soll der Kandidat einzelne **Bibel-** bzw. **Missionsstunden** halten, die ebenso vorzubereiten und zu besprechen sind.

3. Der Kandidat beteiligt sich als Helfer am **Kindergottesdienst** und übernimmt alle vier Wochen die Leitung desselben zugleich mit der Vorbereitung. Der schriftliche Entwurf des vollständigen Kindergottesdienstes und der Vorbereitungsstunde wie hernach der Verlauf ist mit dem Kandidaten eingehend durchzusprechen.

Eltern und Kinder seiner Gruppe hat der Kandidat fleißig zu besuchen.

4. Dem Kandidaten ist die Teilnahme am **Konfirmandenunterricht** tunlichst regelmäßig zu ermöglichen. Bedeutung und Ziel des Konfirmandenunterrichtes und die Einteilung des Stoffes sind mit dem Kandidaten zu besprechen. Dabei ist besonders Rücksicht zu nehmen auf den seelsorgerlichen Charakter des Konfirmandenunterrichtes; auch ist aufzuweisen, wie Konfirmandenunterricht, Religionsunterricht der Schule und Kindergottesdienst zusammenhängen und sich unterscheiden.

Einzelne Konfirmandenstunden sind schriftlich vorzubereiten, gegen Ende des Vikariats auch zu halten und vom Geistlichen zu beurteilen.

5. Die **Amtshandlungen** sind nach den Formularen und der kirchlichen Lebensordnung durchzusprechen und für einzelne Fälle vom Kandidaten Reden und Ansprachen schriftlich auszuarbeiten. Einigen Amtshandlungen hat der Kandidat beizuwohnen. Es empfiehlt sich, dem Kandidaten nach sorgfältiger Vorbereitung den Vollzug einiger Beerdigungen zu übertragen.

6. Der Kandidat hat den Geistlichen einige Male auf seinen **seelsorgerlichen Gängen** zu begleiten und nach Anweisung sodann selbständig Kranken- und Gemeindebesuche zu machen. Im Anschluß an die Besprechung soll er mit den Aufgaben der Seelsorge, der Armen- und Krankenpflege, der christlichen Liebestätigkeit, der Inneren Mission, der weltlichen Wohlfahrtspflege, der Arbeit am Gemeindeblatt, der Werbung für evangelische Vereine und für die Mission, der Vorbereitung und Veranstaltung von Gemeindeabenden vertraut gemacht werden.

7. An der kirchlichen Jugendarbeit beteiligt sich der Kandidat durch Teilnahme an den **Veranstaltungen**, durch nachgehende Fürsorge und durch gelegentliche Leitung der Vereinszusammenkünfte. Er hat sich mit den einschlägigen Gesetzen, mit geschichtlichen und praktischen Darstellungen auf dem Gebiet der Jugendkunde und der Jugendpsychologie bekanntzumachen.

8. Der Kandidat soll der **Sprechstunde** des Geistlichen gelegentlich beiwohnen. Im Anschluß daran sind innere Haltung und äußere Formen beim Verkehr mit den Gemeindegliedern zu besprechen.

Die Behandlung der Anmeldungen von Geburten, Tausen, Trauungen und Beerdigungen sind nach geschäftlicher und seelsorgerlicher Seite zu besprechen.

Zu berücksichtigen ist auch die etwaige Einladung des Pastors zu Tausen, Hochzeiten usw., besonders in Hinsicht auf die zu beobachtenden Grenzen.

9. Zu den **Pastoral- und Propsteiynoden** ist der Kandidat zuzuziehen, ebenso zu wissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaften, besonders zu denjenigen zwischen Pastoren und Lehrern. Dagegen ist der Besuch anderer Konferenzen oder Freizeiten nicht erwünscht.

Verwaltungsdienst.

10. Es empfiehlt sich, daß der Kandidat an den **Sitzungen des Kirchengemeinderats** teilnimmt. Die Tagesordnung der Sitzungen, ihre Einberufung, ihr Verlauf, ihr Protokoll und die Durchführung ihrer Beschlüsse ist zu besprechen.

11. Es ist Anweisung zu geben über den **amtlichen Verkehr mit den Behörden** (Oberkirchenrat, Landesynode, Superintendentur, Propst, Ministerien, Hochbauamt, Amt, Standesamt, Gemeindevorstand), wobei in jedem Falle zu erörtern sein wird, auf welchen Gebieten eine Beziehung zu den genannten Stellen in Frage kommt und in welchen Formen sich dieser Verkehr vollzieht.

12. Es ist zu belehren über **Kirchenbuchführung** und Kirchenbuchsabschriften, Gemeindeberichte, statistische Tabellen, Observanzbuch und Pfarrchronik. Die praktische Ordnung des Pfarrarchivs ist am eigenen Archiv zu erläutern.

13. Der Kandidat ist in die Technik der Verwaltung der **Urare** einzuführen. Eine Rechnungsablage ist mit ihm durchzusprechen. Das Amt des Juraten bzw. eines Baubevollmächtigten ist zu erklären.

Art und Berechnung der **Pfründeneinkünfte** einschließlich der Pfarrveranschlagungen und der Abrechnungen über die Rüstpründen wird erläutert. Die Ortsüblichkeit bei **Verpachtungen** und dergl. wird besprochen. Mit dem kirchlichen **Steuerhebungswesen** ist der Kandidat vertraut zu machen.

Endlich sind zu berücksichtigen die Aufbewahrung und Behandlung der **vasa sacra**, Außerlichkeiten im Gottesdienst, Pflege des Gotteshauses und Verwaltung des Friedhofs.

Sonstiges.

14. Das Lehrvikariat soll **nicht zur Entlastung des Pfarramts** dienen; der Vikariatsleiter wird die dem Kandidaten zugewiesenen Aufgaben stets so zu bemessen haben, daß demselben die zur Vorbereitung auf die Amtsprüfung erforderliche Zeit bleibt.

15. Über seine Ausbildung hat der Kandidat ein **Tagebuch** zu führen, in dem seine wissenschaftliche und praktische Arbeit wie die Gegenstände seiner Be-

sprechungen mit dem Geistlichen täglich kurz verzeichnet sind. Das Buch ist nach Beendigung der Vikariatszeit dem Oberkirchenrat einzureichen.

Schwerin, den 12. Juni 1931.

Der Oberkirchenrat.
Goesch.

150) G.-Nr. I. 2716.

Gehaltzzahlungen.

Die am 1. Juli 1931 in Kraft tretenden **Gehaltsskürzungen** nach der 2. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 werden voraussichtlich auch auf die Dienstbezüge der Geistlichen und Kirchenbeamten entsprechende Anwendung finden. Zur Vermeidung von Überzahlungen sind schon von allen Zuschußzahlungen für Juli die Kürzungen in annäherndem Betrage vorzunehmen. Nach Erlass eines Kirchengesetzes über die neuen Dienstbezüge werden allen Gehaltsempfängern genaue Feststellungen über die künftigen Bezüge zugehen.

Schwerin, den 24. Juni 1931.

Der Oberkirchenrat.
Lemke.

151) G.-Nr. I. 2575.

Friedhofsbetriebe.

Der Oberkirchenrat hat festgestellt, daß es noch eine Reihe ländlicher Friedhöfe gibt, für die weder eine **Friedhofsordnung** besteht noch eine **Gebührenregelung für die Grabplätze** durchgeführt ist. Daraus erklärt es sich, daß in zahlreichen Fällen Mittel aus den Rüstlerpfünden oder dem Ablösungsfonds beantragt wurden zur Besoldung der mit Friedhofsarbeiten Beauftragten, während eine rationelle Bewirtschaftung des Friedhofes mindestens die Kosten für seine Instandhaltung aufbringen muß. Zuschußleistungen aus den genannten Quellen für Pflege und Reinigung der Friedhöfe sind unter allen Umständen zu vermeiden. Es werden daher die Friedhofskassen bzw. die Arare durch entsprechende Regelung der Stätteelder in den Stand gebracht werden müssen, die sämtlichen Unterhaltungskosten der Friedhöfe aus den aus ihrer Verwaltung aufkommenden Mitteln zu bestreiten. Dieser für kommunale Friedhöfe selbstverständliche Verwaltungsgrundsatz muß nun auch für die im Eigentum oder unter der Verwaltung der Kirche stehenden Friedhöfe restlos durchgeführt werden.

Der Oberkirchenrat ordnet daher an, daß

1. in allen Fällen, in denen eine **Friedhofsordnung** überhaupt nicht besteht, der **Entwurf** zu einer solchen **bis zum 1. September 1931 einzureichen** ist, und zwar auf Grund einer Beratung des Kirchengemeinderats und an Hand des im Kirchlichen Amtsblatt 1923 Nr. 1 bekanntgegebenen Musters; und daß

2. **Stättegeld-Ordnungen** dort eingeführt werden, wo sie noch nicht bestehen, und dort einer Prüfung unterzogen werden, wo die Preissätze als nicht mehr

zeitgemäß und nicht ausreichend erscheinen. — Entwürfe und Vorschläge sind an die zuständigen Landesuperintendenturen einzureichen.

Im einzelnen wird bemerkt, daß für ländliche Friedhöfe die folgenden Stätte-gelder als billig-mäßige **Durchschnittssätze** angesehen werden können:

- a) für Erbbegräbnisse, in bevorzugter Lage, 80 Jahre Ruhefrist, 40 *R.M.*,
- b) für Kaufgräber, 60 Jahre Ruhefrist, 20 *R.M.*,
- c) für reservierte Gräber in der Reihe, 40 Jahre Ruhefrist, 5 bis 7,50 *R.M.*,
- d) für einfache Reihengräber, 40 Jahre Ruhefrist, 2 bis 3 *R.M.*

In Bedürftigkeitsfällen kann bei Zuweisung eines einfachen Reihengrabes Ermäßigung oder Erlaß des Stättegeldes gewährt werden.

Die Hergabe von Stätten auf unbestimmte Zeit (z. B. „auf Friedhofsdauer“) ist unzulässig.

Schwerin, den 12. Juni 1931.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

152) G.-Nr. I. 2658.

Wilde Kirchenaustritte.

Die Kirchenaustrittspropaganda sucht in letzter Zeit die in den Herbergen einkehrenden Wanderfremden in summarischem Verfahren zu veranlassen, ihren Austritt aus der Kirche zu erklären. Der Kirche fehlt es dabei an jeder Kontrolle, ob die sich Abmeldenden nicht bereits in anderen Gemeinden und wiederholt derartige Erklärungen abgegeben haben, ob sie also überhaupt noch der Kirche angehören, auch ob sie evangelisch-lutherischen Bekenntnisses sind usw. Der Oberkirchenrat nimmt daher Veranlassung, die Herren Pastoren auf die Bestimmung des § 6 der Kirchenverfassung hinzuweisen, nach welchem Kirchenaustrittserklärungen nur dem **zuständigen** Pastor gegenüber rechtswirksam abgegeben werden können. Zur Vermeidung einer Verfälschung der kirchenstatistischen Erhebungen sind daher **die von Ortsfremden abgegebenen Austrittserklärungen zurückzuweisen** und auch dann nicht ins Kirchenbuch einzutragen, wenn diese Erklärungen schriftlich mit gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung erfolgen sollten.

Schwerin, den 18. Juni 1931.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

153) G.-Nr. I. 2565.

Kindergottesdienst.

Auf Antrag des Mecklb. Landesverbandes für Kindergottesdienst wird darauf hingewiesen, daß alle dem Verbande angeschlossenen Kindergottesdienste des Landes (aber auch nur diese) für ihre Leiter, Helfer und Kinder durch ihre Zugehörigkeit zum Landesverbande in allen auf den Kindergottesdienst sich beziehenden Angelegenheiten, also in der Kirche, auf dem Wege dorthin und heimwärts,

bei allen sonstigen Feiern und Veranstaltungen, Ausflügen, Gruppenwanderungen, bei Hausbesuchen usw. gegen Unfälle jeder Art versichert sind, soweit eine Haftpflicht in Frage kommt. Eintretenden Falles ist darüber umgehend und eingehend an den Schriftführer, Pastor Morich, Wismar, zu berichten.

Schwerin, den 15. Juni 1931.

Der Oberkirchenrat.

Sied en.

154) G.-Nr. I. 2544.

Konto für Seidenmission.

Wiederholt macht der Oberkirchenrat darauf aufmerksam, daß das Postcheckkonto des Herrn Amtshauptmann Reinhard in Gadebusch Hamburg 609 ist.

Schwerin, den 17. Juni 1931.

155) G.-Nr. III. 3859.

Geschenk.

Ein Ehepaar der Gemeinde Malchin hat zur Erinnerung an seine goldene Hochzeit für den Altar der Marienkapelle zwei Altarleuchter aus Messing gestiftet, die in der Werkstatt für Metallhandarbeiten von Walter Schönwandt, Burg Nordack bei Gießen, hergestellt sind.

Schwerin, den 10. Juni 1931.

156) G.-Nr. I. 2671.

Schriften.

Die Weltanschauung der Bibel. Von D. Dr. Karl Heim, Tübingen. 6./8. Auflage 1931. 93 Seiten. 2,20 RM, geb. 3,30 RM. U. Deichertsche Verlagsbuchhandlung D. Scholl, Leipzig.

Die Schrift bietet keine akademischen Vorlesungen, sondern **Gemeindevorträge**. In vier für den Druck erweiterten Vorträgen („Ich glaube, daß mich Gott geschaffen hat samt allen Kreaturen“; „Urfall und Erbsünde“; „Das Wort vom Kreuz“; „Die Hoffnung auf einen neuen Himmel und eine neue Erde“) werden die zentralen Heilswahrheiten der Bibel in gemeindemäßiger Anschaulichkeit und apologetischer Eindringlichkeit behandelt und für Predigten und Vorträge wertvolle Anregungen geboten.

Schwerin, den 19. Juni 1931.

157) G.-Nr. I. 2566.

Vier Irrtümer des Sannenbergbundes. Im Wichernverlag in Berlin-Spandau ist eine von Pastor Handmann, dem Provinzialpfarrer für Volksmission in Pommern, verfaßte Schrift: „Vier Irrtümer des Sannenbergbundes“ erschienen. Preis 0,15 RM (bei großer Abnahme Ermäßigung). Das Heft ist durch die Geschäftsstelle für Volksmission in Mecklenburg, Schwerin i. M., Schellstraße 33, zu beziehen.

Schwerin, den 12. Juni 1931.

II. Personalien.

158) G.-Nr. III. 3058.

Bei der am 14. d. Mts. in Malchin stattgehabten Pfarrwahl ist der Pastor Masius in Schwerin gewählt.

Schwerin, den 18. Juni 1931.

159) G.-Nr. III. 4065.

Der Pastor Karsten in Gnoien hat seine Emeritierung zum 1. Oktober 1931 beantragt und erhalten.

Melbeschluß für Gnoien II: 31. Juli 1931.

Schwerin, den 18. Juni 1931.

Seite 108

(leer)